

Bebauungsplan „Eilseeweiher“

2. Änderung und Ergänzung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de

Dipl.-Ing. Thomas Senn

14. Februar 2020 // 01.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	2
2	Gebietsbeschreibung.....	4
3	Ergebnisse.....	6
	3.1 Vögel.....	6
	3.2 Fledermäuse.....	7
	3.3 Reptilien	7
	3.4 Amphibien	8
	3.5 Tagfalter	8
	3.6 Weitere Insekten.....	8
	3.7 Sonstige Arten.....	8
4	Maßnahmen	9
5	Fazit.....	9

1 Anlass und Vorgehen

Durch eine Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Eilseeweier“ soll in Bühl-Moos eine 2. Reihebebauung auf vier Grundstücken und einer Fläche von ca. 0,58 ha am südlichen Ortsrand ermöglicht werden. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung und § 13 b für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren angewendet.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde die von der Planung betroffene Fläche hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Die Übersichtsbegehungen erfolgten an folgenden Terminen.

Datum	Witterung			
02.04.2019	20 °C	leicht bewölkt	kein Niederschlag	windstill
09.05.2019	16 °C	leicht bewölkt	kein Niederschlag	wenig Wind
23.05.2019	20 °C	bedeckt	kein Niederschlag	windstill

2 Gebietsbeschreibung

Das 0,58 ha große Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Moos an der Ecke Eilsee-straße / Am Dreschkopf.

Die vorderen Grundstücksbereiche sind als Gebäude- und Hofflächen überbaut, teilweise mit kleineren Ziergärten.

Bei den vier unbebauten rückwärtigen Grundstücksbereichen handelt es sich um Gartenflächen, die überwiegend intensiv genutzt werden. Der Baumbestand besteht fast ausschließlich aus Obstbäumen aller Altersklassen (Nieder-, Mittel- und Hochstämme), vorwiegend Kirsche und Walnuss. Die meisten Bäume werden intensiv genutzt/gepflegt und regelmäßig geschnitten. Hervorzuheben sind zwei ältere große Walnussbäume. Die Unternutzung erfolgt als ruderale Wiese mit Mulchmahd. Eingestreut finden sich kleine Nutzgartenbereiche; Hütten, Sitzbereiche, Lagerflächen und Beerenobst. Im Süden und Westen grenzen Pferdekoppeln an.

Eine ca. 1.200 m² große Teilfläche im Südosten liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Eilseeweiher“ und ist als Obstwiese auf privaten Grünflächen festgesetzt.

Bei der im Jahr 2009 durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Arten gefunden.

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Ebenso keine Naturschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept (ZAK BW) sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt Naturraum Offenburger Rheinebene (Naturraum 4. Ordnung). Flurstück-Nr. 1490/2 liegt im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte.





3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Bezüglich Vögel konnten in den wenigen Bäumen und Gehölzen keine mehrjährig nutzbaren Nester, Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist auszuschließen. Auch bietet die offene Grundstücksfläche für Bodenbrüter keine geeigneten Habitats. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Während der Begehungen wurden keine Vogelbruten und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baumbestand festgestellt. Beobachtet wurden nur regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten (Tabelle 1). Es handelt sich um synanthrope Arten, die die große Nähe zum Menschen gut tolerieren können und häufig im Siedlungsbereich anzutreffen sind.

Tab. 1 Artenliste der im Plangebiet und im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten

Artnamen	wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	BNat SchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	n	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	n	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	n	b
Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	b
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	n	n	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	n	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	n	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	n	b

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
 n = nicht in der Roten Liste geführt. RL D 2016, RL BW 2013

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art

Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Lage und Struktur des Plangebietes auszuschließen. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar. Streng geschützte Arten oder Arten der Roten Liste oder der Vorwarnliste, die auf den Eingriffsflächen brüten, wurden nicht beobachtet.

Brutplätze von Haussperling und Hausrotschwanz sind an den Bestandsgebäuden möglich, diese sollen aber nicht abgebrochen werden. Die auf Flst.-Nr. 1491/1 vorhandenen zwei Vogelnistkästen sollten im Falle einer Bebauung umgehängt werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Für die ungefährdeten und noch relativ häufigen Arten wird angesichts ihrer landesweiten und regionalen Verbreitung und weiträumig vorhandenen geeigneten Lebensräumen ein

günstiger Erhaltungszustand angenommen. In der vorhabenbezogenen Beurteilung der Entfernung oder teilweisen Entfernung von Gehölzbeständen, die unter den Vögeln ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, plädieren TRAUTNER et al. (2015), diese nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen.

3.2 Fledermäuse

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten das Plangebiet überfliegen, durchfliegen oder bejagen. Ein Vorkommen von insbesondere den Siedlungsraum nutzenden Arten wie der Zwergfledermaus und evtl. auch der Breitflügelfledermaus ist wahrscheinlich.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial und die Bedeutung der Eingriffsflächen für Fledermäuse werden als gering eingeschätzt. Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen innerhalb des Plangebietes (z. B. Baumhöhlen, Spaltenquartiere) können Fledermausquartiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Aufgrund der nur eingeschränkten Eignung der Fläche und deutlich hochwertigerer Strukturen im Umfeld (Offenland), sowie Störungen durch Lichtemissionen, ist zu erwarten, dass die Fläche kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Auch eine Beeinträchtigung potentieller angrenzender Vorkommen ist nicht zu erwarten. Die Jagdhabitats sind weiterhin erreichbar und Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die geplante Bebauung nicht tangiert.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Dass im Winterhalbjahr Überwinterungskolonien von Fledermäusen durch eine Rodung betroffen sein können, kann ausgeschlossen werden.

3.3 Reptilien

Im Zeitraum April und Mai Juli fanden drei gezielte Nachsuchen nach streng geschützten Reptilien statt. Das Gelände wurde dabei in relevanten Bereichen (z. B. Randstreifen, Steinhäufen, Totholz am Boden) intensiv nach streng geschützten Reptilienarten und deren Spuren (z. B. Häutungsresten) abgesucht. Die Nachsuche fand bei geeigneten Witterungsbedingungen und zu Zeiten statt, die eine hohe Präsenz der möglichen Arten erwarten lassen.

Trotz intensiver Nachsuche konnten im Plangebiet keine Tiere beobachtet werden. Generell ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsbereich auf Grund seiner Anbindung an die freie Landschaft mit Obstbaumwiesen durchaus möglich. Andererseits wurden im Jahr 2009 bei den Kartierungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans keine Zauneidechsen nachgewiesen. Auch befragte Anwohner haben niemals Eidechsen beobachtet.

Auf den Eingriffsflächen besteht aufgrund der Randlage zur Wohnbebauung und der Gartenutzung ein hohes Maß an Störungen und Beeinträchtigungen. Insgesamt herrschen suboptimale Habitatbedingungen und ein sehr hohes Prädationsrisiko (viele Hauskatzen).

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, da ein Vorkommen streng geschützter Reptilien ausgeschlossen wird.

3.4 Amphibien

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Amphibienarten fehlen geeignete (temporäre/vegetationsarme) Laichgewässer und geeignete Landlebensräume. Auch Gartenteiche sind nicht vorhanden. Das Plangebiet besitzt auch keine Eignung als Sommerlebensraum oder Überwinterungsplatz mit Potenzial für Verstecke und Winterquartiere, wie z. B. Kleinsäugerbauten, Steinhaufen oder lockerer Boden für selbstgegrabene Erdhöhlen.

3.5 Tagfalter

Die überplanten Gartenwiesen sind keine geeigneten Lebensstätten für europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. Nahrungs- und Raupenfraßpflanzen kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), des Großen Feuerfalters (*Lycena dispar*) und beider Arten der Ameisenbläulinge (*Maculinea*) ausgeschlossen werden.

3.6 Weitere Insekten

Ein Vorkommen von streng geschützten Insekten ist im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Für Totholzkäfer fehlen entsprechende Bäume, Libellen sind wegen fehlender geeigneter Gewässer auszuschließen.

Für Wildbienen ist die Fläche nur wenig geeignet. Es sind allenfalls weit verbreitete und häufige Wildbienenarten, die aufgrund ihrer geringen Ansprüche fast überall einen geeigneten Lebensraum finden, zu erwarten. Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sind, struktur- und mikroklimatisch bedingt, auszuschließen; besonders geschützte Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten.

3.7 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie z. B. streng geschützte Säugetierarten sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitats und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen.

4 Maßnahmen

Rodungsarbeiten

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern werden durch eine Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden.

Außenbeleuchtungen

Es sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen zu verwenden, da diese durch ihren engen Spektralbereich von Insekten schlechter wahrgenommen werden. Die Leuchten müssen - um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können - so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass eine Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss unten gerichtet sein (kein Streulicht) und es darf keine permanente nächtliche Außenbeleuchtung erfolgen.

5 Fazit

Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Eilseeweier“ in Bühl-Moos sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung und geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung wird empfohlen.

Altlußheim, den 01.09.2021

Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner

 **ZIEGER-MACHAUER**
Landschaft • Freiraum • Umwelt

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de